

Berufsgruppe Casinos Austria und Lotterien
Fachverband der Banken und Bankiers
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstr. 63 | A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-237
E office@cal.or.at
W <http://wko.at/cal>

VERHALTENSREGELN GEM. § 6 ABS 4 DSG 2000

**FÜR GLÜCKSSPIELBETREIBER GEM. § 14 UND § 21 GSPG
SOWIE GEM. § 22 IVM § 21 GSPG (KONZESSIONÄRE)**

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND DATENANWENDUNGEN	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Datenanwendungen	4
2.2.1	Kundendatei der Spielbanken	4
2.2.2	Interne Insolvenzdatei der Spielbanken	4
2.2.3	Videoüberwachung der Spielbanken	4
3.	VERWENDUNG VON DATEN.....	4
3.1	Grundsätzliches	4
3.2	Verarbeitung von Daten zur Einhaltung der Konzessionsvorgaben	5
3.2.1	Datenverarbeitung beim Zutritt zu Spielbanken	5
3.2.2	Verwendung von Bonitätsdaten bei Spielbanken	5
3.2.3	Verwendung von Daten zur Durchführung von Spielen iSd § 12a GSpG (Elektronische Lotterien).....	6
3.3	Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis.....	7
3.4	Zuziehung von Dienstleistern	7
3.5	Richtigstellung und Löschung	8
3.5.1	Grundsätzliches	8
3.5.2	Daten von Spielbankbesuchern.....	8
4.	NACHWEIS DER EINHALTUNG DIESER VERHALTENSREGELN	8
5.	GELTUNGSDAUER	8
6.	ANLAGE.....	9

1. ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

Unternehmen, welche staatlich konzessioniertes Glücksspiel betreiben, sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im empfindlichen Glücksspielumfeld verpflichtet, personenbezogene Daten, insbesondere Informationen über Einzelpersonen, zu verwenden.

Ziel dieser Verhaltensregeln ist, zu konkretisieren, was beim Betrieb von staatlich konzessioniertem Glücksspiel iSd §§ 14 und 21 GSpG sowie § 22 iVm § 21 GSpG als Verwendung von personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben im Sinne des § 6 Abs. 4 DSG 2000 anzusehen ist.

Durch Einhaltung dieser Verhaltensregeln wird daher sowohl für den staatlichen Konzessionsgeber (im folgenden Konzessionsgeber) als auch für die Betroffenen konkretisiert, wie Konzessionsnehmer iSd GSpG (im folgenden Konzessionäre) Datenanwendungen nach Treu und Glauben iSd § 6 Abs. 1 DSG 2000 betreiben.

Da diese Verhaltensregeln für alle Konzessionäre in Österreich gelten, kann mit der Einhaltung dieser Verhaltensregeln ein nachweisbares, hohes Datenschutzniveau für das gesamte staatlich konzessionierte Glücksspiel in Österreich gewährleistet werden. Damit wird ein Qualitätsmerkmal geschaffen, mit dem das Vertrauen von Konzessionsgeber und Kunden in das staatlich konzessionierte Glücksspiel gestärkt werden kann.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND DATENANWENDUNGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

Personenbezogene Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlagen von Konzessionären verwendet:

- a. wenn eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht (§ 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000), im Speziellen zur Durchsetzung der Maßnahmen iSd §§ 25 und 25a GSpG (Bonitätsauskünfte zur Umsetzung der gesetzlichen Spielerschutzmaßnahmen sowie Geldwäschereibekämpfung);
- b. wenn dies rechtlich zulässig ist, insbesondere überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern (§ 8 Abs. 1 Z 3 DSG 2000);
- c. wenn der Betroffene iSd § 4 Z 14 DSG 2000 zugestimmt hat (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000);
- d. für eigene Marketingzwecke, zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen und zur Übermittlung von Daten aufgrund von § 47 DSG 2000, sofern sich dies mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbaren lässt und § 51 GSpG (Spielgeheimnis) nicht verletzt wird.

2.2 Datenanwendungen

Vom Konzessionär werden insbesondere folgende Datenanwendungen betrieben:

2.2.1 Kundendatei der Spielbanken

- Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 GSpG
- Aufbewahrungsdauer der Daten: mindestens 5 Jahre nach dem letzten Besuch der Spielbank, soweit dies aufgrund von § 25 GSpG im konkreten Fall gesetzlich zulässig und zur Zielerreichung erforderlich ist.

2.2.2 Interne Insolvenzdatei der Spielbanken

- Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 3 GSpG
- Aufbewahrungsdauer der Daten: maximal 5 Jahre nach dem letzten Spielbankbesuch oder iSd § 8 Abs. 3 Z 5 DSGVO bis zum Ende etwaiger Insolvenzverfahren/Beendigung eines Abschöpfungsverfahrens (samt allfälliger Restschuldbefreiung).

2.2.3 Videoüberwachung der Spielbanken

- Rechtsgrundlagen: §§ 353 und 354 ABGB, § 25 GSpG, §§ 50a ff bzw. 61 Abs. 6 DSGVO, § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSGVO, unter strikter Beachtung des Grundrechtes auf Datenschutz der Betroffenen, gültige Betriebsvereinbarung mit Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG.
- Aufbewahrungsdauer der Daten: 1 Monat.

3. VERWENDUNG VON DATEN

3.1 Grundsätzliches

Nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten sind zu verarbeiten. Die Daten werden anonymisiert, soweit dies rechtlich gefordert ist. Darüber hinaus sind Möglichkeiten der Anonymisierung einzusetzen, wo immer dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Statistische Auswertungen oder Untersuchungen erfolgen auf Basis anonymisierter oder indirekt personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten sind im Regelfall beim Betroffenen selbst zu erheben, beispielsweise im Zuge einer Registrierung vor dem Besuch einer Spielbank oder vor der Spielteilnahme an elektronischen Lotterien. Bei der Datenerfassung muss der Betroffene Folgendes erkennen können und entsprechend der Informationspflicht des Auftraggebers iSd § 24 DSGVO informiert werden:

- a. Zweck der Datenanwendung, für die die Daten ermittelt werden;
- b. Namen und Adresse des Auftraggebers;
- c. Dritte, an welche die Daten gegebenenfalls übermittelt werden;
- d. Zustimmung zur Teilnahme an Aktionen im Bereich des Marketings oder der Markt- und Meinungsforschung.

Im Falle des Erwerbs von personenbezogenen Daten, beispielsweise für Marketingzwecke von Adressverlagen oder im Rahmen der Bonitätsauskunft von Wirtschaftsauskunfteien, muss sichergestellt sein, dass die Daten rechtmäßig erhoben wurden.

Bei jeder Datenverwendung müssen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben. Es gelten die Vorschriften der §§ 26 ff DSGVO 2016 sowie des § 51 GSpG. Über die Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) ist Verschwiegenheit zu bewahren, ausgenommen in folgenden in § 51 Abs. 2 GSpG definierten Fällen:

- a. in Verfahren vor Zivilgerichten und in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäß der StPO;
- b. gegenüber Verlassenschaftsabhandlungs- und Pflegschaftsgerichten;
- c. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
- d. wenn der Spielteilnehmer der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt;
- e. in Fällen des § 25 Abs. 6 und 7 GSpG (Verdacht der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, berechtigter Grund zur Annahme, dass der Besucher der Spielbank nicht auf eigene Rechnung handelt);
- f. in den Fällen des §§ 19 und 31 GSpG (Aufsichtsrecht des Konzessionsgebers) sowie
- g. in Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren nach §§ 52 bis 54 GSpG.

3.2 Verarbeitung von Daten zur Einhaltung der Konzessionsvorgaben

3.2.1 Datenverarbeitung beim Zutritt zu Spielbanken

Zur Sicherstellung der Vorgaben in § 25 Abs. 1 GSpG muss die Identität sämtlicher Besucher durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festgestellt werden, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 BWG entspricht. Die zur Sicherstellung der Vorgaben des § 25 Abs. 1 GSpG erforderlichen Daten des Lichtbildausweises (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ausstellende Behörde) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2.2 Verwendung von Bonitätsdaten bei Spielbanken

Grundsätzlich werden Bonitätsdaten nur im Anlassfall, d.h. wenn die begründete Annahme bei einem Spielteilnehmer besteht, dass Häufigkeit und Intensität seiner Teilnahme am Spiel das Existenzminimum gefährdet, zum Zwecke des Spielerschutzes im Sinne von § 25 Abs. 3 GSpG erfasst und verarbeitet.

Entscheidungen, die für Betroffene negative Folgen nach sich ziehen können, beispielsweise Besuchsbeschränkungen oder -sperrungen, dürfen nicht ausschließlich auf automatisierte Beurteilungen gestützt werden.

Folgende Daten werden dabei verarbeitet:

- Name der Wirtschaftsauskunftei
- Datum der Auskunft
- Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- aktuelle Anschrift sowie frühere Anschriften
- Bewertung und Entwicklung der Bonität gemäß Auskunft der Wirtschaftsauskunftei nach deren Kriterien (dem Konzessionär wird nur das Ergebnis der Bewertung mitgeteilt)
- Daten über Insolvenzen (Amtszahl, Datum des Beschlusses, aktueller Status)
- Einkommen (bei Selbstauskunft des Betroffenen iSd § 25 Abs. 3 GSpG)
- Daten zur Sicherstellung des Existenzminimums iSd § 25 Abs. 3 GSpG

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 25 Abs. 3 GSpG erfüllt werden können, werden Bonitätsdaten zum Zweck der Tendenzerkennung aufbewahrt. Sie werden mindestens einmal jährlich, auf Wunsch des Betroffenen jedoch jederzeit aktualisiert, und zur Beweissicherung, dass der Konzessionär seinen Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 3 GSpG nachgekommen ist, bis maximal 5 Jahre nach dem letzten Spielbankbesuch oder iSd § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 bis zum Ende etwaiger Insolvenzverfahren/Beendigung eines Abschöpfungsverfahrens (samt allfälliger Restschuldbefreiung) aufbewahrt.

Eine Übermittlung der im Rahmen der Vorgaben des § 25 Abs. 3 GSpG verarbeiteten Daten an andere Auftraggeber oder Dienstleister oder für andere Zwecke ist unzulässig. Der Betroffene ist entsprechend dem Auskunftsrecht nach § 26 DSG 2000 auf Nachfrage über Umfang und Inhalt der Daten zu informieren.

3.2.3 Verwendung von Daten zur Durchführung von Spielen iSd § 12a GSpG (Elektronische Lotterien)

Personen unter 18 Jahren sowie Personen, die in Österreich nicht wohnhaft sind, sind von der Spielteilnahme an elektronischen Lotterien iSd § 12a GSpG ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird in den durch das Bundesministerium für Finanzen genehmigten Spielbedingungen die Überprüfung folgender Registrierdaten der Spielteilnehmer durch den Konzessionär gefordert:

- Name
- Geburtsdatum
- Form der Dotierung (Kreditkarte, Prepaid Bon, sonstige Zahlungsprovider, Gutscheine)

- Limitierung der Dotierung
- Bankverbindung für Auszahlung
- Aktuelle Anschrift
- Adresse im ZMR
- Sperre

Die Verwendung und Verwertung dieser Daten für andere Zwecke als zur Abwicklung der Spiele iSd § 12a GSpG und aus Spielerschutzgründen ist ohne Zustimmung der Betroffenen unzulässig.

3.3 Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis

Die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Datensicherheit und zum Datengeheimnis ist vom Konzessionär zu gewährleisten. Insbesondere sind folgende Punkte sicherzustellen bzw. Maßnahmen zu deren Sicherstellung zu ergreifen:

- Der Konzessionär, seine Organmitglieder, Mitarbeiter, Vertragspartner sowie vom Konzessionär beauftragte Dritte haben über die Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis gemäß § 51 GSpG);
- Eine schriftliche Verpflichtungserklärung aller Mitarbeiter des Konzessionärs gem. § 15 Abs. 2 DSG 2000 (Muster siehe Anlage) ist einzuholen und dem Personalakt beizufügen;
- Die Erstellung und laufende Aktualisierung von Listen der Anordnungsbefugten, Zutrittsberechtigten, Zugriffsberechtigten und Betriebsberechtigten ist mit Hilfe eines durch den Konzessionär im Unternehmen etablierten Datenschutzmanagementsystems nachweislich sicherzustellen.

3.4 Zuziehung von Dienstleistern

Sofern der Konzessionär in seiner Rolle als Auftraggeber einen Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, sind iSd §§ 10 und 11 DSG 2000 folgende Vorgaben zu beachten:

- Es sind nur solche Dienstleister auszuwählen, welche die für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen nachweislich gewährleisten können, beispielsweise nach der internationalen Norm ISO/IEC 27001;
- Die Durchführung der Datenverarbeitung muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden;
- Dienstleister, die mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben (z.B. in den Bereichen Marketing, Markt- und Meinungsforschung) beauftragt werden, müssen vertraglich dazu verpflichtet werden, personenbezogene Daten, die sie vom Auftraggeber erhalten, nur im Rahmen des Auftrages zu verarbeiten oder zu nutzen. Nutzungen zu eigenen oder zu Zwecken Dritter sind vertraglich auszuschließen;

- Dienstleister müssen schriftlich vom Auftraggeber über ihre besondere Sorgfaltspflicht iSd § 11 DSG 2000 (Pflichten des Dienstleisters) sowie § 51 GSpG (Spielgeheimnis) belehrt werden;
- Der Konzessionär in seiner Rolle als Auftraggeber bleibt immer Ansprechpartner für Betroffene, welche ihre Rechte iSd §§ 26 ff DSG 2000 geltend machen.

3.5 Richtigstellung und Löschung

3.5.1 Grundsätzliches

Die Richtigstellung und Löschung falscher Daten ist iSd § 27 DSG 2000 nachweislich durch entsprechende Protokollierung der erforderlichen Arbeitsschritte zu gewährleisten.

Personenbezogene Daten, welche nicht mehr benötigt werden, müssen unter Beachtung der §§ 25 und 25a GSpG sowie der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Dabei sind die gesetzlich geforderten Speicherfristen iSd § 25 Abs. 1 GSpG (5 Jahre) sowie § 25a GSpG zu berücksichtigen.

3.5.2 Daten von Spielbankbesuchern

Erhebt ein Spielbankbesucher Widerspruch gegen die Datenverwendung oder begehrt die Löschung seiner Daten iSd § 27 DSG 2000, muss ihn der Konzessionär innerhalb der in § 26 Abs. 4 DSG 2000 definierten Frist über die gesetzlichen Vorgaben des § 25 GSpG informieren.

4. NACHWEIS DER EINHALTUNG DIESER VERHALTENSREGELN

Jeder Konzessionär hat vor Aufnahme der Datenverarbeitung mit einer Datenschutzzertifizierung nachzuweisen, dass er geeignet ist, diese Verhaltensregeln einzuhalten. Die Datenschutzzertifizierung ist von einer akkreditierten, externen Zertifizierungsstelle nach einem internationalen Standard, beispielsweise GoodPriv@cy, für das gesamte Unternehmen durchzuführen.

Ebenso ist die laufende Einhaltung dieser Verhaltensregeln von jedem Konzessionär durch eine zumindest jährliche Datenschutz-Rezertifizierung dem Anbieter des Zertifikats nachzuweisen. Auch diese Datenschutz-Rezertifizierung ist von einer akkreditierten, externen Stelle durchzuführen.

5. GELTUNGSDAUER

Diese Verhaltensregeln gelten bis auf Widerruf.

Dieser Widerruf ist in der gleichen Form zu veröffentlichen, in der diese Verhaltensregeln veröffentlicht wurden.

6. ANLAGE

Anlage 1: Muster der schriftlichen Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter gem. § 15
Abs. 2 DSG 2000

Anlage 1

Name

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Wien,

Betreff: Geheimhaltungsverpflichtung

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 zu wahren und den Datenschutz sowie die Datensicherheit unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt, einzuhalten.

Ich werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich dem Spielgeheimnis gemäß § 51 GSpG unterliege.

In diesem Zusammenhang ist es insbesondere untersagt, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten zu übermitteln oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie Daten zu einem anderen als zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.

Daten, die mir aufgrund meiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, dürfen unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, nur aufgrund einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Anordnung meines Vorgesetzten weitergegeben werden. Über Spielteilnehmer und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) ist Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis).

Weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten (z.B. Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Dienstzettel) bleiben von den angeführten Verpflichtungen unberührt, sofern sie mit dem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

Ich werde weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren sind und die Geheimhaltungsverpflichtungen auch über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus andauern.

Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen kann rechtliche, u.a. auch arbeitsrechtliche, Folgen haben.

Datum

Unterschrift